

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 47
Ausgabetag 23. September 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
14. 9. 1950	Verordnung über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen	287
14. 9. 1950	Verordnung zur Schuldenbereinigung städtischer Grundstücke	288
14. 9. 1950	Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen der Volkspolizei Groß-Berlin	289
14. 9. 1950	Verordnung über Prüfungspflicht und Prüfungsbestätigung bei Betrieben der öffentlichen Hand in Groß-Berlin . . .	289
15. 9. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1950 ab 11. September 1950 bis 30. November 1950 . . .	289

Verordnung

über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen.

Vom 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen kann erfolgen:

- a) wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 549 bis 551 der Zivilprozeßordnung oder im Sinne der §§ 337 bis 339 der Strafprozeßordnung beruht;
- b) wenn die Entscheidung der Gerechtigkeit gröblich widerspricht.

§ 2

(1) Der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin beantragt beim Kammergericht die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

(2) Der Antrag ist nur innerhalb der Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig. Ist eine Entscheidung zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tage des Wirksamwerdens dieser Verordnung rechtskräftig geworden, so beginnt die Frist mit dem Tage des Wirksamwerdens der Verordnung.

(3) Der Antrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen.

§ 3

(1) Die Entscheidung über den Kassationsantrag in Zivil- und Strafsachen erfolgt durch einen Senat des Kammergerichts.

(2) Auf das Verfahren finden in Zivilsachen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. § 546 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Justiz.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Justiz
Dr. Kofler
Stadtrat

Verordnung zur Schuldenbereinigung städtischer Grundstücke.

Vom 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Alle dinglichen und persönlichen Schulden und Forderungen und die mit ihnen verbundenen Rechte sowie die Rückstände an Zinsen und sonstigen Vertragsleistungen aus der Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten erlöschen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, wenn gleichzeitig

1. als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Rechtsträger Schuldner sind,
 - a) die Gebietskörperschaft Groß-Berlin einschließlich ihrer Eigenbetriebe, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
 - b) Gesellschaften, deren Grund- oder Gesellschaftskapital sich im Alleineigentum der Gebietskörperschaft Groß-Berlin befindet,
 - c) die „Heimstätte Berlin“,
2. als Gläubiger eingetragen sind
 - a) natürliche und juristische Personen, deren Vermögen auf Grund des Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 (VOBl. I Seite 34) und der Verordnung zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Volkseigentum vom 10. Mai 1949 (VOBl. I Seite 112) oder nach Maßgabe sonstiger gesetzlicher Bestimmungen enteignet und in Volkseigentum übergeführt worden sind,
 - b) die stillgelegten Träger der früheren reichsgesetzlichen Sozialversicherung,
 - c) die Gebietskörperschaft Groß-Berlin im Umfange der Ziffer 1a) einschließlich frühere Wohnungsbau-Kreditanstalt,
 - d) die Sparkasse der Stadt Berlin.

§ 2

Die Schuldenbereinigung gemäß § 1 erstreckt sich auch auf dinglich noch nicht gesicherte, für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden hergegebene Darlehen, insbesondere aus Mitteln der Gebäudeinstandsetzungsabgabe.

Bürgschaften der Gebietskörperschaft Groß-Berlin erlöschen, soweit sie Schuldverpflichtungen betreffen, die nach dieser Verordnung annulliert werden.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 sind sinngemäß auf Löschungsvermerkungen, Vor-, An- und Wiederkaufsrechte sowie auf wirtschaftlich nicht mehr erforderliche Dienstbarkeiten und andere Rechte der Abteilung II des Grundbuchs anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, nach Anhörung der Stelle, zu deren Gunsten das Recht eingetragen ist.

Anliegerverpflichtungen auf Grund des Fluchtliniengesetzes und aus Straßenbauverträgen sind durch gemeinsame Verwaltungsvorschriften der Abteilungen Finanzen und Verkehr und Städtische Betriebe zu regeln.

§ 4

Die Amtsgerichte (Grundbuchämter) sind verpflichtet, auf Ersuchen des Magistrats von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen, die Löschung aller durch diese Verordnung gegenstandslos gewordenen Grundpfandrechte, Nebenrechte und Grunddienstbarkeiten in den Abteilungen II und III des Grundbuchs vorzunehmen. Die Löschung ist kostenfrei.

Der Leiter der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin kann zur Antragstellung andere Stellen ermächtigen. Die Ermächtigung ist unter Angabe der zur Unterzeichnung Befugten im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntzugeben.

Hat der Magistrat das Grundbuchamt um Löschung eines Briefgrundpfandrechts ersucht, ohne den Brief vorzulegen, so ist durch das Grundbuchamt nach erfolgter Löschung im Verordnungsblatt bekanntzumachen, daß das Recht gelöscht und der Brief für kraftlos erklärt ist.

§ 5

Zur Abgeltung aller Ansprüche einschließlich der Zins- und Tilgungsforderungen

1. der stillgelegten Träger der früheren reichsgesetzlichen Sozialversicherung,
2. der enteigneten privaten Versicherungsunternehmer werden den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bzw. den für die Verwaltung der Grundstücke zuständigen Stellen Ausgleichsabgaben auferlegt, aus welchen die neuen Vermögensträger der unter Ziffer 1 und 2 genannten Einrichtungen, soweit erforderlich, laufende Pauschalzahlungen erhalten. Die Höhe der Ausgleichsabgaben und der Pauschalzahlungen wird von der Abteilung Finanzen festgesetzt.

Für die Ansprüche der Sparkasse der Stadt Berlin wird ebenfalls eine Ausgleichsabgabe festgesetzt, die dem Rücklagefonds zur Tilgung der Verpflichtungen aus der Altguthabenablösungsanleihe zugeführt wird.

§ 6

Diese Verordnung findet ebenfalls Anwendung auf Forderungen und dingliche Rechte, die unter die Verfügungsmacht der Gebietskörperschaft Groß-Berlin gefallen sind oder in Zukunft fallen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert
Oberbürgermeister
Abteilung Finanzen
M. Schmidt
Kämmerer

Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen der Volkspolizei Groß-Berlin.

Vom 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Werden bei Übertretungen statt einer Strafverfügung polizeiliche Verwarnungen erteilt (§ 59 Absatz 1 Satz 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes), so ist eine Gebühr von 1,— DM bis 5,— DM zu erheben.

(2) Tarifnummer 66a des Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenordnung wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Verordnung über Prüfungspflicht und Prüfungsbestätigung bei Betrieben der öffentlichen Hand in Groß-Berlin.

Vom 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Abteilung Finanzen, Hauptamt Finanzkontrolle und Revision, des Magistrats von Groß-Berlin ist Bilanzprüfer im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist berechtigt, die Jahresabschlüsse nachstehender Einrichtungen zu prüfen und mit Bestätigungsvermerk zu versehen:

Gemeindliche Unternehmungen und Eigenbetriebe; volkseigene Betriebe, Güter, Handelsunternehmen und sonstige Einrichtungen einschließlich ihrer Vereinigungen; Finanz-, Kredit- und Versicherungsorgane; in zivilrechtlichen Rechtsformen betriebene Unternehmen, soweit die Gebietskörperschaft Groß-Berlin allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu 25 Prozent und mehr an dem Unternehmen beteiligt ist.

§ 2

Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Anordnung

über Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1950 ab 11. September bis 30. November 1950.

Vom 15. September 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Großhandelsabgabepreis
frei Laden des Kleinhändlers . . . 10.— DM je 100 kg
Großhandelsabgabepreis
frei Lager Großverbraucher . . . 10.30 DM je 100 kg
Verbraucherhöchstpreis 12.— DM je 100 kg

§ 2

Der Abgabepreis an Verbraucher bei Abnahme ab 50 kg (Einkellerungskartoffeln) wird gesondert festgesetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem 11. September 1950 in Kraft.

Berlin C 2, den 15. September 1950.

HPr.A — 3004 — 4912/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

Rahn

Leiter des Hauptpreisamtes

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin
enthält folgende Bekanntmachungen:

In Nr. 31 vom 14. September 1950

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

In Nr. 32 vom 21. September 1950

Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen zum Schutz gegen Tollwut

Einführungserlaß über DIN-Normen

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstellen auf dem Friedhof III in Berlin-Pankow

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4.

